Kanton Bern
Canton de Berne
Steuerverwaltung
www.taxme.ch

Erlassgesuch

Wir ersuchen Sie, die nachstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Besten Dank!

Gesuchsteller/-in

Name: Hirter
Vorname: Anita
Geburtsdatum: 22.01.1962
ZPV-Nr.: 10'865'657

Gesuchsgegenstand

☒ Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern ☒ Direkte Bundessteuer

Für das Jahr: 2020
Veranlagungsgemeinde: Siselen
Gemeindenummer: 34090

! Das Gesuch ist bei der Veranlagungsgemeinde einzureichen.

☐ Andere Forderungen, bitte Forderungsgrund angeben

Rechnung vom:
Rechnung vom:

Erfolgsaussichten des Erlassgesuches

! Falls eine der nachstehenden Fragen mit «Ja» beantwortet werden muss, kann grundsätzlich kein Erlass gewährt werden.

Ein Erlassgesuch kann nur für **rechtskräftige Forderungen** gestellt werden. Zutreffendes bitte ankreuzen.

1. Wurden Sie für das Gesuchsjahr nach Ermessen veranlagt, weil Sie Ihre **Mitwirkungspflichten verletzt** haben (z. B. Nichteinreichen der Steuererklärung oder verlangter Belege)? ☐ Ja ☒ Nein
2. Verfügten Sie im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (inkl. Ratenrechnungen) über genügend **finanzielle Mittel**, so dass Zahlungen bzw. Rückstellungen möglich gewesen wären? ☐ Ja ☒ Nein
3. Haben Sie nebst der zu erlassenden Forderung **weitere Schulden** und verzichten die anderen Gläubiger nicht auf ihre Geldforderung? ☐ Ja ☒ Nein
4. Haben Sie seit der Rechnungsstellung (inkl. Ratenrechnungen) **andere Schulden** beglichen? ☐ Ja ☒ Nein
5. Verfügen Sie über **Vermögen** (Sparkonten, Wertschriften, Lebensversicherungen, Liegenschaften, unverteilte Erbschaften usw.), welches die zu erlassende Forderung übersteigt? ☐ Ja ☒ Nein
6. Sind bei Einschränkungen Ihrer Lebenshaltungskosten auf das **betreibungsrechtliche Existenzminimum** Ratenzahlungen möglich, so dass die zu erlassende Forderung innert absehbarer Zeit beglichen werden kann? (Bei der Berechnung des Einkommens werden auch steuerfreie Einkünfte wie Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeleistungen einbezogen). ☐ Ja ☒ Nein
7. Haben Sie für die zu erlassende Forderung bereits einen Zahlungsbefehl erhalten? ☐ Ja ☒ Nein

Kosten

Das Erlassverfahren ist in der Regel kostenlos. Dem/der Gesuchsteller/-in können indessen Kosten auferlegt werden, wenn er/sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.
Dies kann u. a. dann der Fall sein, wenn eine der obgenannten Fragen mit «Ja» beantwortet werden musste.

Weitere Angaben zum/zur Gesuchsteller/-in

Strasse/Nummer	Hinterdorf 3
PLZ/Wohnort	2577 Siselen
Telefon Privat	032 338 26 83
Telefon Geschäft/Mobile	078 613 52 46
E-Mail	cristal.ahee@gmail.com

Erwerbstätigkeit	steuerpflichtige Person	Ehepartner/-in
Beruf	Verkäuferin	
Arbeitgeber	Coop	
Arbeitsort	Aarberg	
Beschäftigungsgrad in %	60	

Familienverhältnisse

Zivilstand ☐ ledig

seit ☐ verheiratet ☒ geschieden ☐ getrennt ☐ verwitwet

Kinder im gleichen Haushalt

Anzahl 0 Jahrgang

Personen (exklusiv Kinder) im gleichen Haushalt

Anzahl 0

Vertreter

Name/Firma	
Adresse	
PLZ/Wohnort	
Telefon Geschäft/Mobile	
E-Mail	

Vollmacht bitte beilegen!

Begründung

Ich hatte einen Herzinfarkt und 16 Jahre eine IV-Rente erhalten, welche mir vor ein paar Jahren gestrichen wurde. Zudem habe ich Morbus Crohn. Meiner Gesundheit zuliebe kann + will ich nicht mehr arbeiten.

Nennen Sie uns die Gründe für Ihr Erlassgesuch und füllen Sie in jedem Fall das aktuelle Monatsbudget aus.

Auf nicht begründete Gesuche kann nicht eingetreten werden!

Beilagen

Es sind in jedem Fall die gemäss aktuellem Monatsbudget verlangten Unterlagen/Kopien beizulegen. Unvollständige bzw. mangelhafte Gesuche werden zur Vervollständigung an den/die Gesuchsteller/-in zurückgeschickt.

Bitte Kopien der Belege beilegen!

Aktuelles Monatsbudget

Einkünfte

Aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

steuerpflichtige Person	CHF		Reingewinn **Kopie letzter Geschäftsabschluss beilegen!**
Ehepartner/-in	CHF		

Aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

steuerpflichtige Person	CHF	2'158.80	Nettolohn **Kopie Lohnabrechnungen beilegen!**
Ehepartner/-in	CHF		

13. Monatslohn

steuerpflichtige Person

☐ nein ☐ ja, im monatlichen Lohn enthalten ☒ ja, Auszahlung im Monat Nov.

Ehepartner/-in

☐ nein ☐ ja, im monatlichen Lohn enthalten ☐ ja, Auszahlung im Monat

Aus Nebenerwerbstätigkeit 13. 179.85

steuerpflichtige Person	CHF		**Kopie Lohnabrechnungen beilegen!**
Ehepartner/-in	CHF		
> Arbeitslosenversicherung	CHF		**Kopie ALV-Abrechnung beilegen!**
> Krankentaggeld	CHF		
> Kinderalimente	CHF		**Kopie Trennungs-/Scheidungskonvention beilegen!**
> Alimente	CHF		
> Pension, Rente	CHF		**Kopie der letzten Rentenentscheide beilegen!**
> AHV-, IV-Rente	CHF		
> Ergänzungsleistung	CHF		
> Hilflosenentschädigung, Zuschuss nach Dekret	CHF		
> Fürsorgeunterstützung	CHF		
> Übrige Einkünfte	CHF		z. B. Wertschriftenertrag
Total Einkünfte pro Monat	**CHF**	0.00 2'358.65	

Auslagen

> Miete/Hypothekarzins	CHF	700.-	**Kopie Mietvertrag bzw. Zinsabrechnung beilegen!**
> Mietnebenkosten	CHF	170.-	
> Krankenkasse (nach Abzug der Krankenkasse Prämienverbilligung)	CHF	411.05	**Kopie Police beilegen!**
> Versicherungen	CHF	135.90	
> Auswärtige Verpflegung	CHF		
> Fahrkosten	CHF	70.-	Parkplatz 30.- / Benzin 40.-
> Kinderalimente	CHF		**Kopie Trennungs-/Scheidungskonvention beilegen!**
> Alimente	CHF		
> Darlehens-/Schuldenrückzahlungen	CHF		**Kopie Verträge beilegen!**
> Leasing	CHF		
>	CHF		
> Alleinstehende CHF 1 200.–	CHF	1'200.-	Grundbetrag für Lebenshaltungskosten (nach betreibungsrechtlichen Normen)
> Alleinerziehende CHF 1 350.–	CHF		
> Ehepaar/Partnerschaft CHF 1 700.–	CHF		
> Konkubinatspaar je CHF 850.–	CHF		
> Je Kind bis 10 Jahre CHF 400.–	CHF		
> Je Kind über 10 Jahre CHF 600.–	CHF		
Total Auslagen pro Monat	**CHF**	0.00 2'686.95	

Freibetrag/Fehlbetrag pro Monat **CHF** 0.00 328.30

Darlehen / Schulden

Namen der Gläubiger

	CHF	
	CHF	
	CHF	
	CHF	
	CHF	

Kopie Verträge beilegen!

Richtigkeit

Ich erkläre, dass meine Angaben vollständig und richtig sind und nehme zur Kenntnis, dass ich strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn ich falsche Angaben mache.

Ort / Datum Biel, 18.5.2021 Unterschrift A. Hirter

Gesetzliche Grundlagen

- Artikel 240 Steuergesetz des Kantons Bern (StG) vom 21.05.2000 (inkl. Änderungen)
- Artikel 21 Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16.03.1994 (inkl. Änderungen)
- Artikel 167 Bundesgesetz (DBG) vom 14.12.1990 (inkl. Änderungen)
- Artikel 35 bis 53 Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen dem Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibung infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV) vom 18.10.2000 (inkl. Änderungen)
- Verordnung des Eidg. Finanzdepartements (EFD) über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19.12.1994 (inkl. Änderungen)

Dieser Abschnitt ist vom/von der Gesuchsteller/-in nicht auszufüllen, bitte leer lassen!

Entscheid der Gemeinde

- ☐ Totalerlass
- ☐ Reduktion um CHF
- ☐ Saldoerlass
- ☐ Anschluss an Entscheid Kanton
- ☐ Abweisung des Gesuches gemäss StG Art.

Entscheid gilt ohne gegenteilige Bemerkung auch für die Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Vollmacht (wenn angekreuzt)

☐ Betreffend den gleichlautenden Erlassentscheid wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern die Kompetenz zur Wahrung der Interessen der Gemeinde in den Steuerjustizverfahren abgetreten.

Bemerkungen

Ort / Datum Stempel / Unterschrift

Bemerkungen der Erlassbehörde

Ort / Datum Stempel / Unterschrift

Gesuch weitergeleitet am

KANTON BERN

Mitteilungsformular für Mietzinsänderungen und andere Vertragsänderungen

Mieter / Mieterin: Frau Anita Hirter - Etter
Hinterdorf 3
2577 Siselen

Mietobjekt: 2 1/2 Zi Wohnung Küche Bad

1. Mietzinsänderung

Bisher:	Mietzins ohne Nebenkosten	pro Monat	Fr.	700.—
	Nebenkosten	pro Monat	Fr.	150.—
Neu:	Mietzins ohne Nebenkosten	pro Monat	Fr.	700.—
	Nebenkosten	pro Monat	Fr.	170.—
				Fr. 870.— Total

Zeitpunkt der Änderung: 1. Nov. 2012

Begründung der Änderung: Mehrkosten für Wasser - Abwasser Heizoel u. Strom allgemein!

2. Andere Vertragsänderungen

Umschreibung der Vertragsänderung

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragsänderung

Begründung der Vertragsänderung

Diese Mietzinsänderung bzw. Vertragsänderung kann **innert 30 Tagen** seit Empfang der Mitteilung beim Mietamt der Gemeinde als missbräuchlich angefochten werden; andernfalls gilt sie als angenommen.

Die Adresse des Mietamtes kann dem Telefonbuch entnommen oder bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden.

Ort und Datum: Siselen, 26.7.2012

Vermieter / Vermieterin: (Name und Unterschrift) R. Schwab

Hinweise auf der Rückseite

Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen duch den Vermieter

Auszug aus dem Obligationenrecht

Art. 269d
1 Der Vermieter kann den Mietzins jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin erhöhen. Er muss dem Mieter die Mietzinserhöhung mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular mitteilen und begründen.

2 Die Mietzinserhöhung ist nichtig, wenn der Vermieter:
a. sie nicht mit dem vorgeschriebenen Formular mitteilt;
b. sie nicht begründet;
c. mit der Mitteilung die Kündigung androht oder ausspricht.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Vermieter beabsichtigt, sonstwie den Mietvertrag einseitig zu Lasten des Mieters zu ändern, namentlich seine bisherigen Leistungen zu vermindern oder neue Nebenkosten einzuführen.

Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen

Auszug aus dem Obligationenrecht

Art. 269 **A. Missbräuchliche Mietzinse I. Regel**
Mietzinse sind missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen.

Art. 269a **II. Ausnahmen**
Mietzinse sind in der Regel nicht missbräuchlich, wenn sie insbesondere:
a. im Rahmen der orts- und quartierüblichen Mietzinse liegen;
b. durch Kostensteigerungen oder Mehrleistungen des Vermieters begründet sind;
c. bei neueren Bauten im Rahmen der kostendeckenden Bruttorendite liegen;
d. lediglich dem Ausgleich einer Mietzinsverbilligung dienen, die zuvor durch Umlagerung marktüblicher Finanzierungskosten gewährt wurde, und in einem dem Mieter im voraus bekanntgegebenen Zahlungsplan festgelegt sind;
e. lediglich die Teuerung auf dem risikotragenden Kapital ausgleichen;
f. das Ausmass nicht überschreiten, das Vermieter- und Mieterverbände oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, in ihren Rahmenverträgen empfehlen.

Art. 269b **B. Indexierte Mietzinse**
Die Vereinbarung, dass der Mietzins einem Index folgt, ist nur gültig, wenn der Mietvertrag für mindestens fünf Jahre abgeschlossen und als Index der Landesindex der Konsumentenpreise vorgesehen wird.

Art. 269c **C. Gestaffelte Mietzinse**
Die Vereinbarung, dass sich der Mietzins periodisch um einen bestimmten Betrag erhöht, ist nur gültig, wenn:
a. der Mietvertrag für mindestens drei Jahre abgeschlossen wird;
b. der Mietzins höchstens einmal jährlich erhöht wird; und
c. der Betrag der Erhöhung in Franken festgelegt wird.

Auszug aus der Verordnung über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen

Art. 12 **Kostensteigerungen**
1 Als Kostensteigerungen im Sinne von Artikel 269a Buchstabe b des Obligationenrechts gelten insbesondere Erhöhungen der Hypothekarzinse, der Gebühren, Objektsteuern, Baurechtszinse, Versicherungsprämien sowie Erhöhungen der Unterhaltskosten.

2 Aus Handänderungen sich ergebende Kosten gelten als Teil der Erwerbskosten und nicht als Kostensteigerungen.

Art. 13 **Hypothekarzinse**
1 Eine Hypothekarzinserhöhung von einem Viertel Prozent berechtigt in der Regel zu einer Mietzinserhöhung von höchstens:
a. 2 Prozent bei Hypothekarzinsen von mehr als 6 Prozent;
b. 2,5 Prozent bei Hypothekarzinsen zwischen 5 und 6 Prozent;
c. 3 Prozent bei Hypothekarzinsen von weniger als 5 Prozent.

Bei Hypothekarzinssenkungen sind die Mietzinse entsprechend herabzusetzen oder die Einsparungen mit inzwischen eingetretenen Kostensteigerungen zu verrechnen.

2 Bei Zahlungsplänen im Sinne von Artikel 269a Buchstabe d und Rahmenmietverträgen im Sinne von Artikel 269a Buchstabe f des Obligationenrechtes gelten bei Hypothekarzinsänderungen stattdessen die für solche Fälle vereinbarten Regelungen.

3 Wird unter Verzicht auf Quartierüblichkeit und Teuerungsausgleich dauernd mit der reinen Kostenmiete gerechnet, so kann der Mietzins bei Hypothekarzinserhöhungen im Umfang der Mehrbelastung für das gesamte investierte Kapital erhöht werden.

4 Bei Mietzinsänderungen infoge von Hypothekarzinsänderungen ist im übrigen zu berücksichtigen, ob und inwieweit frühere Hypothekarzinsänderungen zu Anpassungen geführt haben.

Weitere massgebende Artikel sind: Artikel 11, 14, 15 und 16 der Verordnung.

Nebenkosten

Auszug aus dem Obligationenrecht

Art. 257a **2. Nebenkosten a. Im allgemeinen**
1 Die Nebenkosten sind das Entgelt für die Leistungen des Vermieters oder eines Dritten, die mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen.

2 Der Mieter muss die Nebenkosten nur bezahlen, wenn er dies mit dem Vermieter besonders vereinbart hat.

Art. 257b **b. Wohn- und Geschäftsräume**
1 Bei Wohn- und Geschäftsräumen sind die Nebenkosten die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters für Leistungen, die mit dem Gebrauch zusammenhängen, wie Heizungs-, Warmwasser- und ähnliche Betriebskosten, sowie für öffentliche Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben.

2 Der Vermieter muss dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die Belege gewähren.

Auszug aus der Verordnung über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen

Art. 5 **Anrechenbare Heizungs- und Warmwasserkosten**

1 Als Heizungs- und Warmwasserkosten anrechenbar sind die tatsächlichen Aufwendungen, die mit dem Betrieb der Heizungsanlage oder der zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage direkt zusammenhängen.

2 Darunter fallen insbesondere die Aufwendungen für:
a. die Brennstoffe und die Energie, die verbraucht wurden;
b. die Elektrizität zum Betrieb von Brennern und Pumpen;
c. die Betriebskosten für Alternativenergien;
d. die Reinigung der Heizungsanlage und des Kamins, das Auskratzen, Ausbrennen und Einölen der Heizkessel sowie die Abfall- und Schlackenbeseitigung;
e. die periodische Revision der Heizungsanlage einschliesslich des Öltanks sowie das Entkalken der Warmwasseranlage, der Boiler und des Leitungsnetzes;
f. die Verbrauchserfassung und den Abrechnungsservice für die verbrauchsabhänige Heizkostenabrechnung sowie den Unterhalt der nötigen Apparate;
g. die Wartung;
h. die Versicherungsprämien, soweit sie sich ausschliesslich auf die Heizungsanlage beziehen;
i. die Verwaltungsarbeit, die mit dem Betrieb der Heizanlage zusammenhängt.

3 Die Kosten für die Wartung und die Verwaltung dürfen nach Aufwand oder im Rahmen der üblichen Ansätze angerechnet werden.

Art. 6 **Nicht anrechenbare Heizungs- und Wasserkosten**
Nicht als Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten anrechenbar sind die Aufwendungen für:
a. die Reparatur und Erneuerung der Anlagen;
b. die Verzinsung und Abschreibung der Anlagen.

54708 2501 1317 71986620 ISIS_PROD/ISIPROD1

Bern, 09. Februar 2021

Visana Services AG
Generalagentur Biel
Marktgasse 17
Postfach 1328
2502 Biel/Bienne
Tel. 032 344 41 11
Fax 032 344 41 91
E-Mail biel@visana.ch
www.visana.ch

Anita Hirter
Hinterdorf 3
2577 Siselen BE

Prämienrechnung

Belegnummer 1.046.044.29 / 233351445
Änderungen berücksichtigt bis: 23.01.2021

	Zeitspanne	Betrag	Total
Hirter Anita, 22.01.1962, 1.046.044.29			
Hinterdorf 3, 2577 Siselen BE			
Krankenpflegeversicherung KVG	01.04.2021 - 30.04.2021	498.75	
Kantonsbeitrag	01.04.2021 - 30.04.2021	-96.00	
Versicherung VVG	01.04.2021 - 30.04.2021	8.30	411.05
Total Prämien KVG (Krankenversicherungsgesetz)		402.75	
Total Prämien VVG (Versicherungsvertragsgesetz)		8.30	

Versicherungsschutz und -träger gemäss Police

Für Fragen zur Berechnung des Kantonsbeitrags wenden Sie sich an das zuständige Amt. Eine Liste der kantonalen Stellen finden Sie unter:
www.visana.ch/kantonsbeitrag

Zu unseren Gunsten **411.05**

Bezahlt
26.04.21

Bitte begleichen Sie diesen Betrag bis zum 01.04.2021.

Bitte beachten Sie: Dieser Brief ist Teil eines Grossversandes. Es kann deshalb sein, dass Sie ihn bereits vor dem aufgedruckten Datum erhalten.

Ihre Versicherung online im Griff - jetzt Visana-App herunterladen und myVisana aktivieren.

Certified Management System
SQS
ISO 9001

helvetia

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG St. Gallen

Es betreut Sie:
Helvetia Versicherungen
Generalagentur Biel
Johann-Verresius-Strasse 18
2502 Biel/Bienne
T 058 280 79 11
F 058 280 79 00
www.helvetia.ch

Im Schadenfall:
T 058 280 3000 (24 h)
F 058 280 3001
www.helvetia.ch/schaden

Frau
Anita Hirter
Hinterdorf 3
2577 Siselen BE

19. Oktober 2017

Police für Ihre Helvetia Motorfahrzeug-Versicherung
Police Nr. 5.504.336

Beginn des Vertrages	31. Dezember 2017
Ablauf des Vertrages	31. Dezember 2022
Zahlungsart	halbjährlich
Prämienfälligkeit	1. Januar
Kontrollschild	BE 421655
Versichertes Fahrzeug	PEUGEOT 306 1.6 XT

Wenn Sie mit dem Inhalt der Police nicht einverstanden sind, teilen Sie uns das bitte innert vier Wochen mit; andernfalls gilt der Inhalt als von Ihnen genehmigt.

Dieses Dokument ersetzt sämtliche bisher unter gleicher Policen-Nummer ausgestellten Verträge.

Helvetia Versicherungen
Schadenversicherung

Peter Plachel
Leiter Privatkunden

Angel Guirao
Leiter Fahrzeugversicherungen Privatkunden

Fahrzeughalter

Name	Hirter
Vorname	Anita
Geschlecht	weiblich
Geburtsdatum	22. Januar 1962
Nationalität	Schweiz
Ausländerausweis	-
Führerausweis seit	1. Februar 1982

Häufigster Lenker

Name	Hirter
Vorname	Anita
Geschlecht	weiblich
Geburtsdatum	22. Januar 1962
Nationalität	Schweiz
Ausländerausweis	-
Führerausweis seit	1. Februar 1982

Versichertes Fahrzeug

Kontrollschild	BE 421655
Fahrzeugart	Personenwagen
Marke	PEUGEOT
Typ	306 1.6 XT
Stamm-Nr.	645.574.928
1. Inverkehrssetzung	01.2001
Katalogpreis	CHF 23'000.00
Ausrüstungen und Zubehör	CHF 2'300.00
Verwendung	keine besonderen Verwendungen wie Ausmietung/Taxi
Leasing	Nein
Vertrags-Nr.	-

helvetia

Versicherungsumfang

Haftpflicht	versichert	
- Versicherungssumme	CHF	100 Mio.
- Selbstbehalt	CHF	0.00
- Bonussystem	H	
Kollisionskasko	nicht versichert	
Teilkasko	versichert	
- Zeitwertzusatz	nicht versichert	
- Selbstbehalt	CHF	0.00
- GlasPlus	versichert	
- Persönliche Effekten	versichert bis CHF	2'000.00
- Bonussystem	S	
Parkschaden	nicht versichert	
Insassen-Unfall	versichert	
- Versicherte Personen	Alle Insassen	
- Todesfallkapital	CHF	10'000.00
- Invaliditätskapital	CHF	70'000.00
- Taggeld	CHF	0.00
- Spitaltaggeld	CHF	30.00
- Heilungskosten	versichert	
Zusatzversicherungen		
- Grobfahrlässigkeit	versichert	
- Assistance	nicht versichert	
- Bonusschutz	versichert	
- RepairPlus	nicht versichert	

Grundprämien[1)]

Haftpflicht	CHF	1'334.30	* **
Teilkasko	CHF	298.00	*
Insassen-Unfall	CHF	69.20	
Grobfahrlässigkeit	CHF	20.00	*
* Eidg. Stempelabgabe 5%	CHF	82.60	
** UV-Beitrag 0.75%	CHF	10.00	
SVG-Beitrag	CHF	4.20	
Zuschlag für Ratenzahlung	CHF	30.00	
Total Grundprämie[1)]	CHF	1'848.30	

[1)] Bei der Grundprämie ist Ihre Bonusstufe noch nicht berücksichtigt.

Wichtig: Die zu bezahlende und für Sie massgebende Prämie (mit Berücksichtigung Ihrer Bonusstufen) ist auf Ihrer Prämienrechnung ersichtlich.

Bitte wenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Motorfahrzeugversicherung, Ausgabe September 2017

Sie haben mit dem Versicherungsantrag ein Exemplar der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten. Falls Ihnen dieses Dokument nicht übergeben wurde, können Sie unter www.helvetia.ch oder unter der Telefon-Nr. 058 280 10 00 ein Exemplar nachbestellen.

helvetia

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG St. Gallen

Es betreut Sie:
Helvetia Versicherungen
Generalagentur Biel
Johann-Verresius-Strasse 18
2502 Biel/Bienne
T 058 280 79 11
F 058 280 79 00

Im Schadenfall:
T 058 280 30 00 (24 h)
F 058 280 30 01
www.helvetia.ch/schaden

Frau
Anita Hirter
Hinterdorf 3
2577 Siselen BE

19. Oktober 2017

Police für Ihre Helvetia Privatkundenversicherung
Policennummer 4.000.546.471

Antrag vom	16.10.2017
Ablauf der Police	01.10.2022
Zahlungsart	vierteljährlich
Fälligkeit der Jahresprämie	01.10.

Jahresprämie	CHF	516.50
. zuzüglich Ratenzuschlag	CHF	25.90
Zwischentotal	CHF	542.40
. zuzüglich eidgenössische Stempelabgabe	CHF	27.10
. zuzüglich kantonale Feuerlöschabgabe	CHF	3.30
Jahresprämie bei Vertragsabschluss	**CHF**	**572.80**

Wenn Sie mit dem Inhalt dieser Police nicht einverstanden sind, teilen Sie uns das bitte innert 4 Wochen mit, andernfalls gilt der Inhalt als von Ihnen genehmigt.

Durch diesen Vertrag werden alle bisherigen Verträge unter der Policen-Nr. 4.000.546.471 ersetzt.

Helvetia Versicherungen
Schadenversicherung

Heinz Lendenmann
Leiter Ressort
Sach- und Vermögensversicherungen

Roland Bösch
Leiter Privatkundenversicherungen

Biel/Bienne / CZ93ES2

Bitte wenden.

Hausratversicherung

Beginn	16.10.2017
Versicherungsort	Hinterdorf 3, 2577 Siselen BE
Objekttyp	Risikoort Inland
Beschreibung	Bauart: massiv, Gebäudetyp: Mehrfamilienh., Wohnen: Mieter
Jahresprämie	CHF 261.00, davon gemäss AVO, Art. 178 für die - Feuerversicherung: CHF 37.30 - Elementarschadenversicherung: CHF 13.70

Versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Wasser	Weitere Gefahren
Hausrat 1)	65'000	65'000	65'000	65'000	
Selbstbehalt	0	500	200	0	
Einfacher Diebstahl auswärts			2'000		
Selbstbehalt			200		
Mobiliarverglasung					2'000
Selbstbehalt					0
Schlüsselservice					1'000
Selbstbehalt					0
Hausrat all risks					2'000
Selbstbehalt					200

1) Die Versicherung gilt mit automatischer Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie.

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen, Ausgabe September 2017
- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Hausrat und Privathaftpflicht, Ausgabe September 2017

Berücksichtigte Rabatte (gilt nicht für Prämien der gesetzlichen Elementarschadenversicherung)

- Kombinationsrabatt 10.00%

Protekta

Protekta
Rechtsschutz-Versicherung AG
Direktion Bern
Monbijoustrasse 68
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 389 85 00
Telefax 031 389 85 99
info@protekta.ch
protekta.ch

Protekta Rechtsschutz, Postfach, 3001 Bern

Frau
Anita Hirter
Hinterdorf 3
2577 Siselen BE

Ihr Ansprechpartner
Underwriting
Telefon 031 389 85 85
info@protekta.ch

Police-Nr. 05.040.271

Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG

Vertragsdauer

Vertragsbeginn	09.10.2017
Vertragsablauf	30.09.2022
Prämienverfall:	01.10

Deckungsumfang und Prämie

gemäss beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen und Besonderen Bedingungen

Vertragstyp: Einzelpersonenhaushalt

Deckungsbereich		**Prämie CHF**
206	Privat-Rechtsschutz	200.00
207	Verkehrs-Rechtsschutz	66.70
211	Rabatt für Personen ab 55 Jahre 10%	-26.70
Prämie Total		**240.00**
Gesetzliche Abgaben		
5% Stempelabgabe		12.00
Prämie Total und Abgaben		**252.00**

Die Prämie ist jährlich zahlbar.

V.00101828.B

coop

Personal-Nr.:	101828
SV-Nummer:	756.8951.1290.87
Kostenstelle:	4697
UserID:	ANHIR
Teilzeitfaktor %	60.98

Zeitkonti:

Feriensaldo	20.00 Tage
Zeitsaldo	14.83- Std.

P. P. CH-4002 Basel

DIE POST B-ECONOMY

L10

Frau
Hirter Anita
Hinterdorf 3
2577 Siselen BE

Lohnabrechnung April 2021

Basel, 05.05.2021

Bezeichnung	Ansatz/Basis	Anzahl/Std./%	Betrag/Gesamt
Monatslohn	4,250.00	60.980	2,591.65
BRUTTO			2,591.65
AHV-Beitrag	2,591.65	5.300	137.35-
ALV-Beitrag	2,591.65	1.100	28.50-
Nichtberufsunfall	2,591.65	1.428	37.00-
Krankentaggeldvers.	2,591.65	1.240	32.15-
CPV-Normalprämie			179.40-
CPV-Erhöhungsbeitrag			18.45-
NETTO			2,158.80
Vorauszahlung			2,158.80-

Überweisung an:
Postfinance IBAN CH3409000000250353527

Datum:
23.04.2021 2,158.80

Coop Genossenschaft
Salärmanagement
Hauptsitz

Sabrina Kocsis
Postfach 2550
CH-4002 Basel

Tel. + 41 61 336 69 95

Mail sabrina.kocsis@coop.ch
CHE-116.311.185 MWST